

## Antrag der Redaktionskommission

vom 11.05.2012

<p><b>Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge</b> Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, die Bauordnung wie folgt:</p>	001	
	002	
<p>Art. 3 Empfindlichkeitsstufen i.S.v. Art. 43 und 44 LSV</p>	003	<p><b>Art. 3 Empfindlichkeitsstufen im Sinne von Art. 43 und 44 <u>Lärm-schutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)</u></b></p>
<p><i>Abs. 1 und 2 unverändert</i></p>	004	<p><b><u>Abs. 1 und 2 unverändert</u></b></p>
<p><sup>3</sup> Den Wohnzonen-, Kernzonen- und Quartiererhaltungszonengebieten mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 <i>sowie</i> Reckenholz und <i>Wasserschutzpolizei Mythenquai</i>, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.</p>	005	<p><sup>3</sup> Den <b><u>Wohnzonen, Kernzonen und Quartiererhaltungszonen</u></b> mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5, <u>Oe7</u>, <u>Reckenholz</u> und <b><u>Wasserschutzpolizei Mythenquai</u></b>, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.</p>
<p><i>Abs. 4 unverändert</i></p>	006	<p><b><u>Abs. 4 unverändert</u></b></p>
	007	

Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai	008	<b>Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai</b>																
<sup>1</sup> Es gelten folgende <i>Grundmasse</i> : <table border="1" data-bbox="174 252 1099 400"> <tr> <td>Vollgeschosse maximal</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbares Untergeschoss maximal</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbares Dachgeschoss maximal</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)</td> <td>420,00 m ü. M.</td> </tr> </table>	Vollgeschosse maximal	3	Anrechenbares Untergeschoss maximal	1	Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1	Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)	420,00 m ü. M.	009	<sup>1</sup> Es gelten folgende <b>Grundmasse</b> : <table border="1" data-bbox="1234 252 2063 448"> <tr> <td>Vollgeschosse maximal</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbares Untergeschoss maximal</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbares Dachgeschoss maximal</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Gebäudehöhe, <b>maximale Höhenkote</b></td> <td>420,00 m ü. M.</td> </tr> </table>	Vollgeschosse maximal	3	Anrechenbares Untergeschoss maximal	1	Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1	Gebäudehöhe, <b>maximale Höhenkote</b>	420,00 m ü. M.
Vollgeschosse maximal	3																	
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1																	
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1																	
Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)	420,00 m ü. M.																	
Vollgeschosse maximal	3																	
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1																	
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1																	
Gebäudehöhe, <b>maximale Höhenkote</b>	420,00 m ü. M.																	
<sup>2</sup> Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.	010	<sup>2</sup> Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.																
<sup>3</sup> Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser bzw. im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen, Stützpfiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen Zonengrenze von mindestens 2,0 m einhalten.	011	<sup>3</sup> Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser <b>oder</b> im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen <b>und</b> Stützpfiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen Zonengrenze von mindestens <b>2,00</b> m einhalten.																
<sup>4</sup> Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens 2,0 m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.	012	<sup>4</sup> Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens <b>2,00</b> m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.																
<sup>5</sup> Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur Lift und Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.	013	<sup>5</sup> Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur <b>ein</b> Lift und <b>ein</b> Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.																
<sup>6</sup> Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.	014	<sup>6</sup> Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.																
<sup>7</sup> Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen	015	<sup>7</sup> Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen.																

	016	
	017	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend Min Li Marti (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach</p>